

Ökozid: Umweltschutz durch Völkerstrafrecht?

Prof. Dr. Stefanie Bock, Marburg*

Im Juni 2021 hat die Stop Ecocide Foundation einen Vorschlag zur Ergänzung des Rom-Statuts um einen Straftatbestand des Ökozids vorgelegt. Dieser vermag nicht zu überzeugen: Die umschriebenen Handlungen sind in Struktur, Regelungsdogmatik und Unrechtsgehalt nicht mit den klassischen völkerrechtlichen Kernverbrechen vergleichbar. Bei der Aufnahme des neuen Tatbestandes ins Rom-Statut drohen Wertungswidersprüche; Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten scheinen vorprogrammiert. Sinnvoller dürfte es sein, die Entwicklung des Umweltvölkerrechts an anderer Stelle – beispielsweise im Rahmen einer internationalen Umweltkonvention – voranzutreiben.

A. Einleitung: Ökozid im Kontext der Kernverbrechen

Natur-, Umwelt- und Klimaschutz gehören zu den zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Waldbrände in Kalifornien, die Flutkatastrophe in Deutschland, Unwetter mit Erdbeben und Dammbrüchen in Italien und Brasilien – dies sind nur einige wenige, ausgewählte Beispiele, die nachdrücklich zeigen, wie groß der Handlungsbedarf ist. Die Menschheit muss jetzt tätig werden, wenn sie ihre Lebensgrundlage für die nächsten Generationen erhalten will. Vor diesem Hintergrund legte ein von der Stop Ecocide Foundation eingesetztes Independent Expert Panel im Juni 2021 einen Vorschlag zur Schaffung eines internationalen Umweltstrafrechts vor. Konkret geht es darum, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshof (Rom-Statut) um den Tatbestand des Ökozids zu ergänzen.¹ Um diesen Vorstoß angemessen würdigen zu können, muss man sich den Regelungskontext vergegenwärtigen, in den der Ökozid eingefügt werden soll. Mit dem 1998 verabschiedeten und 2002 in Kraft getretenen Rom-Statut wurde erstmals in der Geschichte des Völkerstrafrechts eine permanente Institution mit potentiell universeller

Zuständigkeit² zur strafrechtlichen Verfolgung der sogenannten völkerrechtlichen Kernverbrechen geschaffen. Dies sind

- Völkermord/Genozid. Die Taten sind dadurch gekennzeichnet, dass der Täter gegen Mitglieder einer geschützten Gruppe vorgeht und dabei die Absicht verfolgt, die geschützte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören (Art. 6 Rom-Statut).
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Bei diesem Verbrechen werden die Einzelakte wie zum Beispiel Tötung, Folter und Vergewaltigung im Rahmen eines systematischen oder ausgedehnten Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen (Art. 7 Rom-Statut).
- Kriegsverbrechen. Durch Art. 8 Rom-Statut werden Verletzungen des humanitären Völkerrechts, also des Rechts im Kriege, unter Strafe gestellt. Dabei müssen die tatbestandlichen Handlungen wie Tötung, Angriff auf zivile Objekte, Zerstörung von Eigentum oder Aushungern der Zivilbevölkerung in einem Zusammenhang mit einem (internationalen oder nicht-internationalen) bewaffneten Konflikt stehen.
- das Verbrechen der Aggression, also die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung einer Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt (Art. 8 *bis* Rom-Statut).³

² Gem. Art. 12 Abs. 2 Rom-Statut kann der IStGH seine Zuständigkeit grundsätzlich nur dann ausüben, wenn der Staat, auf dessen Hoheitsgebiet die Tat begangen wurde (Territorialitätsprinzip), oder der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der mutmaßliche Täter hat (aktives Personalitätsprinzip), das Rom-Statut ratifiziert haben. Wenn aber das Verfahren durch den UN-Sicherheitsrat ausgelöst wird (Art. 13 lit. b) Rom-Statut), kann die Strafverfolgung auf Basis des Weltrechtsprinzips erfolgen, ist also unabhängig vom Tatort und der Nationalität von Täter und Opfer, hierzu *Ambos*, Internationales Strafrecht. Strafanwendungsrecht – Völkerstrafrecht – Europäisches Strafrecht – Rechtshilfe, 5. Aufl. 2018, § 8 Rn. 6; *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht. Strafanwendungsrecht – Europäisches Strafrecht und Strafverfahrensrecht – Völkerstrafrecht, 2020, § 14 Rn. 9–10.

³ Überblick über die völkerstrafrechtlichen Verbrechen u. a. bei *Satzger*, (Fn. 2), § 16 Rn. 1 ff.; *Gleß*, Internationales Strafrecht – Grundriss für Studium und Praxis, 3. Aufl. 2021, Rn. 878 ff.

* Stefanie Bock ist Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Rechtsvergleichung an der Phillips-Universität Marburg und Direktorin des Internationalen Forschungs- und Dokumentationszentrums Kriegsverbrecherprozesse.

¹ Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Juni 2021.

B. Der Regelungsvorschlag der Stop Ecocide Foundation im Einzelnen

Nach Vorstellung der Stop Ecocide Foundation soll die tradierte Liste der völkerrechtlichen Kernverbrechen um ein weiteres Delikt, den Ökozid, ergänzt werden. Gemeint sind hiermit rechtswidrige oder willkürliche Handlungen, die in dem Wissen begangen werden, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit schwerwiegende und entweder ausgedehnte oder langandauernde Umweltschäden verursachen. Strukturell handelt es sich bei dem Ökozid um ein Gefährdungsdelikt;⁴ es ist nicht erforderlich, dass die Umweltschäden tatsächlich eingetreten sind. Vielmehr genügt es, dass mit der fraglichen Handlung eine hohe Wahrscheinlichkeit von Umweltschäden verbunden ist. Der Begriff der Umwelt wird weit verstanden und soll die Erde, ihre Biosphäre, Kryosphäre, Lithosphäre, Hydrosphäre und Atmosphäre sowie den Weltraum umfassen. Die (drohenden) Umweltschäden müssen in jedem Fall schwerwiegend sein, d. h. mit großer Wahrscheinlichkeit sehr ernste nachteilige Veränderungen, Störungen oder Beeinträchtigungen von Umweltbestandteilen mit sich bringen. Dabei soll allerdings auch auf die (potentiellen) Auswirkungen der Tat auf Menschenleben oder natürliche, kulturelle oder wirtschaftliche Ressourcen abgestellt werden können. Darüber hinaus müssen die (drohenden) Umweltschäden ausgedehnt oder (alternativ) langanhaltend sein. Ausgedehnt sind Schäden, die über ein begrenztes geografisches Gebiet hinausgehen, Staatsgrenzen überschreiten oder ein ganzes Ökosystem oder eine ganze Art oder eine große Anzahl von Menschen betreffen. Die zweite Variante („langanhaltend“) erfasst Schäden, die (potentiell) irreversibel sind oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch natürliche Wiederherstellung behoben werden können.

C. Kritikpunkte

I. Terminologische Nähe zum Genozid

In terminologischer Hinsicht knüpft der vorgeschlagene Umweltschaden an den Genozid an. Dass diese Assoziation gewollt ist, zeigt sich deutlich in der Entwurfsbegründung, die ausdrücklich auf die Arbeiten von Rafael Lemkin,⁵ dem geistigen Vater der UN-Völkermord-Konvention,⁶ Bezug nimmt.⁷ Wie der Begriff Genozid ist auch der Ökozid eine Amalgamierung, eine Wortverschmelzung, bei der das lateinische „caedere“ (töten) statt mit

dem altgriechischen „genos“ (Volk, Stamm) mit dem altgriechischen „oikos“ kombiniert wird. „Oikos“ bezeichnete zunächst die Hausgemeinschaft, wurde später aber auch im Sinne von Umwelt und Lebensraum benutzt.⁸

Diese begriffliche Parallelisierung zwischen Völkermord und Umweltschäden verkennt und verschleiert die zwischen diesen Taten bestehenden strukturellen Unterschiede. Der Völkermord ist dadurch gekennzeichnet, dass der Täter in der Absicht handelt, eine geschützte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Dieser *dolus specialis* unterscheidet den Völkermord von anderen Delikten wie Mord⁹ oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit¹⁰ und macht ihn zum „crime of crimes“¹¹, zum schwersten Verbrechen des Völker(straf)rechts. Das besondere Unrecht der Tat liegt weniger in den einzelnen Verletzungshandlungen als vielmehr in der die völkerrechtliche Wertordnung missachtenden genozidalen Absicht des Täters,¹² der einer gesamten Gruppe von Menschen das Existenzrecht abspricht¹³.

Bei Umweltverbrechen geht es dem Täter hingegen typischerweise nicht primär darum, die Umwelt – in welcher Form auch immer – zu „töten“. Vielmehr wird es regelmäßig so sein, dass die (drohenden) Umweltschäden eine vom Täter nicht angestrebte, aber in Kauf genommene Nebenfolge sind. Wirtschaftlich tätigen Unternehmern, die zum Beispiel die Abholzung des Regenwaldes forcieren, geht es vorrangig um Gewinnmaximierung,¹⁴ nicht um die Zer-

⁴ *Ambos*, Besserer Umweltschutz durch Völkerstrafrecht, FAZ v. 2.7.2021; *Bock*, ZRP 54 (2021), 187 (188).

⁵ Der Genozidatbestand wurde von Lemkin in seinem grundlegenden Werk *Lemkin, Axis Rule in Occupied Europe – Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress*, 1944 entwickelt.

⁶ Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide vom 9.12.1948, in Kraft getreten am 12.1.1951. Mittlerweile sind der Konvention 152 Staaten beigetreten.

⁷ Stop Ecocide Foundation, (Fn. 1), S. 6; siehe auch schon *Higgins/Short/South*, *Crime, Law and Social Change* 59 (2013), 251 (258).

⁸ Zum Begriff des Genozids *Lemkin*, (Fn. 5), S. 79; auch *Ambos*, *Treatise on International Criminal Law - Volume II: The Crimes and Sentencing*, 2014, S. 1. Zum Begriff des Ökozids Stop Ecocide Foundation, (Fn. 1), S. 6 sowie *Hotz*, ZStW 133 (2021), 861 (862) mit Ausführungen zur Entstehungsgeschichte des Begriffs, der wohl erstmals in den 1970er Jahren zur Klassifizierung von schweren Umweltschäden genutzt wurde, die in Kriegen bzw. bewaffneten Konflikten verursacht werden; hierzu auch *Higgins/Short/South*, (Fn. 7), (256); *Pereira*, CLF 31 (2020), 179 (184 ff.).

⁹ ICJ 26.2.2007 – Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, Judgment Rn. 194; ICTR (TC) 21.5.1999, ICTR-95-01 – Prosecutor v. Kayishema and Ruzindana, Judgment, Rn. 91.

¹⁰ ICTY (TC) 14.12.1999, IT-95-10-T – Prosecutor v. Jelisić, Judgment, Rn. 66; ICTY (TC) 3.9.2001, IT-95-8-T – Prosecutor v. Sikirić, Došen and Kolundžija, Judgment on Defence Motions to Acquit, Rn. 89; ICTR (TC) 21.5.1999, ICTR-95-01 – Prosecutor v. Kayishema and Ruzindana, Judgment, Rn. 89; auch ICTR (TC) 4.9.1998, ICTR-97-23 – Prosecutor v. Kambanda, Judgment and Sentence, Rn. 16.

¹¹ ICTR (TC) 4.9.1998, ICTR-97-23 – Prosecutor v. Kambanda, Judgment and Sentence, Rn. 16; *Ambos*, (Fn. 2), § 7 Rn. 123; *Gleß*, (Fn. 3), Rn. 878; auch ICTY (AC) 19.4.2004, IT-98-33-A – Prosecutor v. Krstić, Judgment, Rn. 36.

¹² *Bock*, Das Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof, 2010, S. 90; auch ICTY (AC) 19.4.2004, IT-98-33-A – Prosecutor v. Krstić, Judgment, Rn. 36; ICTR (TC) 4.9.1998, ICTR-97-23 – Prosecutor v. Kambanda, Judgment and Sentence, Rn. 16.

¹³ ICTY (AC) 19.4.2004, IT-98-33-A – Prosecutor v. Krstić, Judgment, Rn. 36; auch ICJ 26.2.2007 – Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, Rn. 194.

¹⁴ Siehe auch *Hotz*, (Fn. 8), (871).

störung eines Ökosystems oder die Ausrottung bestimmter Tierarten.¹⁵ Dementsprechend verlangt auch der Expertenentwurf auf subjektiver Ebene lediglich, dass der Täter um die wahrscheinlichen Konsequenzen seiner Handlung für die Umwelt weiß (siehe hierzu auch unter IV.). Verzichtet man aber auf eine spezifische Zerstörungsabsicht, geht der Vergleich mit dem Genozid fehl.¹⁶ Dass dennoch eine terminologische Nähe zum „crime of crimes“ gewählt wurde, dürfte dem Wunsch geschuldet sein, die Dringlichkeit eines effektiven internationalen Umweltschutzes zu unterstreichen. Rechtsdogmatisch begründet ist sie nicht. Vielmehr birgt die moralisch aufgeladene Namensgebung sogar die Gefahr, als Relativierung genozidalen Unrechts missverstanden zu werden.¹⁷

II. Weite Tathandlungen mit Akzessorietät zum nationalen Umweltrecht

Den Tatbestand des Ökozids sollen alle (potentiell) umweltschädlichen Handlungen erfüllen, solange sie rechtswidrig oder willkürlich sind. Die vorgeschlagene Vorschrift ist damit sehr offen formuliert¹⁸ und knüpft primär an den Gefährdungserfolg an. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Umwelt durch eine Vielzahl unterschiedlichster Verhaltensweisen nachhaltig geschädigt werden kann,¹⁹ weshalb eine abschließende Umschreibung von Tathandlungen kaum praktikabel erscheint.²⁰ Dies gilt umso mehr, als mit dem technologischen Fortschritt regelmäßig auch neue Umweltrisiken und Schädigungsmöglichkeiten einhergehen. Dessen ungeachtet lässt sich bezweifeln, ob die gewählte Formulierung hinreichend bestimmt ist, um es dem Rechtsunterworfenen zu ermöglichen, erlaubtes und strafbares Verhalten klar voneinander abzugrenzen.²¹ Jedenfalls ergeben sich weite Interpretations- und Gestaltungsspielräume für die Rechtsprechung. Wenn der Tatbestand des Ökozids in die nationalen Strafrechtsordnungen überführt werden soll, sind Unterschiede in der Rechtsauslegung und -anwendung daher vorprogrammiert.

Verstärkt wird die Gefahr einer Rechtszersplitterung durch das Tatbestandsmerkmal „rechtswidrig“. Dieses ist dem Völkerstrafrecht zwar nicht unbekannt. So ist nach Art. 8

Abs. 2 lit. a) (iv) Rom-Statut die Zerstörung und Aneignung von Eigentum nur strafbar, wenn sie nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt ist und rechtswidrig und willkürlich vorgenommen wird. Ermittelt wird die Rechtswidrigkeit aber in diesen und anderen Fällen²² anhand der einschlägigen völkerrechtlichen Regelungen. Beispielsweise bestimmt Art. 18 der Vierten Genfer Konvention (GK IV), dass Zivilkrankenhäuser unter keinen Umständen das Ziel von Angriffen sein dürfen. Ihre Zerstörung ist damit grundsätzlich rechtswidrig. Etwas anderes gilt nach Art. 19 GK IV aber dann, wenn ein Krankenhaus außerhalb seiner humanitären Bestimmung dazu verwendet wird, den Feind schädigende Handlungen zu begehen. Auch in solchen Fällen ist eine Zerstörung des Krankenhauses allerdings nur dann völkerrechtskonform, wenn vor dem Angriff eine Warnung ausgesprochen wird.²³

Beim Tatbestand des Ökozids ist die Regelungstechnik anders. Es gibt kein Umweltvölkerrecht, das einheitlich verbindlich festlegen würde, welche potentiell umweltschädlichen Handlungen unter welchen Voraussetzungen erlaubt sind.²⁴ Damit fehlt dem Umweltstrafrecht ein internationaler Anknüpfungspunkt. Dementsprechend sieht die Entwurfsbegründung vor, dass sich die Rechtswidrigkeit der Handlung nach dem nationalen (Umwelt-)Recht richten soll.²⁵ Die Reichweite des Tatbestandes wird damit in weitem Umfang zur Disposition des nationalen Gesetzgebers gestellt. Es wird kein weltweit einheitliches Verbrechen des Ökozids kreiert. Vielmehr hängt die Frage, welche Handlung konkret (völkerrechtlich) strafbar ist, auch vom jeweils anwendbaren nationalen Recht ab.

Eine solche Konstruktion ist für völkerstrafrechtliche Verbrechen zumindest ungewöhnlich.²⁶ Diese zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass sich die individuelle Verantwortlichkeit des Handelnden unmittelbar aus dem Völkerrecht ergibt²⁷ und damit unabhängig vom na-

¹⁵ Heller, Skeptical Thoughts on the Proposed Crime of “Ecocide” (That Isn’t), *Opinio Juris*, <https://opiniojuris.org/2021/06/23/skeptical-thoughts-on-the-proposed-crime-of-ecocide-that-isnt/>, Abruf v. 31.1.2022.

¹⁶ Auch *Karnavas*, Ecocide: Environmental Crime of Crimes or Ill Conceived Concept?, *Opinio Juris*, <http://opiniojuris.org/2021/07/29/ecocide-environmental-crime-of-crimes-or-ill-conceived-concept/>, Abruf v. 31.1.2022; *Heller*, (Fn. 15).

¹⁷ *Ambos*, (Fn. 4); *Bock*, ZRP 54 (2021), 187.

¹⁸ So allgemein zum Umweltvölkerstrafrecht *Mistura*, *Columbia Journal of Environmental Law* 43 (2018), 181 (198).

¹⁹ Siehe z. B. die Aufzählung bei *Higgins/Short/South*, (Fn. 7), (253 f.).

²⁰ Siehe aber auch den Regelungsvorschlag von *Hotz*, (Fn. 8), (903).

²¹ Vgl. *Robinson*, Your Guide to Ecocide: Part 1, *Opinio Juris*, <http://opiniojuris.org/2021/07/16/your-guide-to-ecocide-part-1/>, Abruf v. 31.1.2022 sowie *Mistura*, (Fn. 18), (198–199).

²² Dies gilt auch für die von der Expertenkommission angeführten Gegenbeispiele, hierzu *Stop Ecocide Foundation*, (Fn. 1), S. 10 mit Fn. 11. So kommt es auch bei dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form der Vertreibung bzw. des Freiheitsentzugs darauf an, ob die Tat „völkerrechtlich unzulässig“ oder gegen die Grundregeln des Völkerrechts verstößt. Auch hier bestimmt sich die Rechtswidrigkeit der Handlung damit entscheidend nach internationalem Recht und nicht nach den jeweils anwendbaren nationalen Bestimmungen; hierzu auch *Werle/Jeßberger*, *Völkerstrafrecht*, 5. Aufl. 2020, Rn. 1040, 1046.

²³ *Dörmann*, in: *Ambos* (Hrsg.), *Rome Statute of the International Criminal Court – Article-by-Article Commentary*, 4. Aufl. 2022, Art. 8 Rn. 113–116.

²⁴ Vgl. auch *Robinson*, (Fn. 21) sowie *Mistura*, (Fn. 18), (196), die es aber im Ergebnis dennoch für möglich hält, ein völkerstrafrechtliches Verbrechen des Ökozids zu schaffen (225); Überblick über das aktuelle, aber kasuistische und nicht abschließende Umweltvölkerrecht und seine Pönalisierungsvorgaben bei *Hotz*, (Fn. 8), (873).

²⁵ *Stop Ecocide Foundation*, (Fn. 1), S. 10.

²⁶ Siehe auch *Hotz*, (Fn. 8), (899). Dies räumt auch *Robinson*, *Your Guide to Ecocide: Part 2: The Hard Part*, *Opinio Juris*, 16.7.2021, <http://opiniojuris.org/2021/07/16/your-guide-to-ecocide-part-2-the-hard-part/>, Abruf v. 31.1.2022, ein.

²⁷ *Ambos*, (Fn. 2) § 5 Rn. 1; auch *Mistura*, (Fn. 18), (188); *Hotz*, (Fn. 8), (866).

tionalen Recht ist. Dies entspricht auch den 1950 von der UN-Völkerrechtskommission formulierten Nürnberger Prinzipien,²⁸ die bis heute das Fundament des modernen Völkerstrafrechts bilden. Sie beziehen sich auf Taten „die nach dem Völkerrecht“ ein Verbrechen darstellen. Nur diese Verankerung der Strafbarkeit im internationalen Recht rechtfertigt es, dass die nationale Straflosigkeit einer Handlung keine Auswirkungen auf die völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Handelnden hat (1. Nürnberger Grundsatz). Beim Ökozid sollen nun hingegen umgekehrt nationale Erlaubnissätze die Strafbarkeit nach Völkerrecht entfallen lassen. Dies ist nicht nur normhierarchisch fragwürdig, sondern stellt zudem die Einheitlichkeit der Völkerrechtsordnung und die Gleichheit vor dem (internationalen) Recht in Frage. Das erkennende (internationale) Gericht muss gleichartige Handlungen ggf. völkerstrafrechtlich unterschiedlich würdigen – je nachdem wo der Beschuldigte gehandelt hat und wie das nationale Recht sein Verhalten einstuft.²⁹

III. Gefährdungserfolg – Wertungswidersprüche mit den Kriegsverbrechen

Mit dem Erfordernis des Gefährdungserfolges knüpft der Entwurfsvorschlag an das Kriegsverbrechen der Verursachung unverhältnismäßiger Umweltkollateralschäden an. Gem. Art. 8 Abs. 2 lit. b) iv) Rom-Statut macht sich strafbar, wer vorsätzlich einen Angriff in der Kenntnis führt, dass dieser weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die eindeutig in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen. Erklärtes Ziel der Expertengruppe ist es, den von Art. 8 Rom-Statut vorausgesetzten Nexus zwischen Einzelakt und bewaffnetem Konflikt zu überwinden und auch umweltschädliche Handlungen, die in Friedenszeiten begangen werden, strafrechtlich zu erfassen.³⁰ Dabei geht der Entwurfsvorschlag aber in zweierlei Hinsicht über die Regelung des Art. 8 IStGH-Statut hinaus. Dieser verlangt zunächst, dass die Umweltschäden weit reichend, langfristig und schwer sind. Es müssen also alle drei Schwellenkriterien kumulativ erfüllt sein.³¹ Beim Ökozid soll es hingegen genügen, dass die Schäden langfristig oder

schwer sind.³² Der Tatbestand ist also bereits dann zu bejahen, wenn zwei der drei Schwellenkriterien gegeben sind. Zudem verlangt zwar auch Art. 8 Rom-Statut nicht, dass die Schäden an der Umwelt tatsächlich eintreten;³³ allerdings muss der Täter wissen, dass diese mit dem Angriff (sicher) verbunden sein werden.³⁴ Anders als beim Ökozid ist eine Strafbarkeit damit ausgeschlossen, wenn Umweltschäden nur sehr wahrscheinlich sind, aber ihr Eintritt – aus Sicht des Täters – nicht gewiss ist (siehe hierzu auch unter IV.).³⁵ Mit Umsetzung des Expertenentwurfs würde die Strafbarkeit damit gegenüber dem Kriegsverbrechen der Umweltkollateralschäden ausgedehnt. Dies droht zu Wertungswidersprüchen zu führen, zumal Art. 8 Abs. 2 lit. b) iv) Rom-Statut durch die Einbettung des (unverhältnismäßigen) Angriffs in einen internationalen bewaffneten Konflikt eine zusätzliche Unrechtsebene aufweist, die dem Ökozid fehlt.³⁶

IV. Unklarheiten bezüglich der subjektiven Tatvoraussetzungen

Schlussendlich wirft auch die Ausgestaltung der subjektiven Tatvoraussetzungen Fragen auf. Dies betrifft zunächst das Tatbestandsmerkmal „willkürlich“ – die Handlungsalternative zu „rechtswidrig“. Willkürlich wird definiert als die leichtfertige Missachtung eines Schadens, der klar außer Verhältnis steht zu den erwarteten sozialen und wirtschaftlichen Vorteilen. Die hierin angelegte Abwägungsentscheidung überrascht. Die Umwelt scheint nicht als solche bzw. um ihrer selbst willen geschützt zu werden. Vielmehr werden selbst Handlungen mit großem Gefährdungspotential von der Strafbarkeit ausgenommen, wenn mit ihnen nur ein hinreichend großer menschlicher Nutzen verbunden ist.³⁷ Dabei dürften die Ermittlung und Bewertung der (langfristigen?) wirtschaftlichen und (kaum näher bestimmbar) sozialen Konsequenzen einer unternehmerischen Entscheidung, bestimmte Umweltrisiken zur Erreichung eines bestimmten Ziels einzugehen, die

²⁸ YILC 1950, 374.

²⁹ Bock, ZRP 54 (2021), 187 (188).

³⁰ Stop Ecocide Foundation, (Fn. 1), S. 3; siehe hierzu auch bereits Drumbl, Fordham International Law Journal 22 (1998), 122 (152) sowie Mistura, (Fn. 18), (211); Higgins/Short/South, (Fn. 7), (257).

³¹ Wehrenberg, in: Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court – Article-by-Article Commentary, 4. Aufl. 2022, Art. 8 Rn. 252; Dörmann, in: Safferling (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 8: Nebenstrafrecht III, 3. Aufl. 2018, § 11 VStGB Rn. 172; Drumbl, (Fn. 30), (127); Mistura, (Fn. 18), (211).

³² Kritisch, da die Anwendung der Schwellenkriterien erhebliches Fachwissen voraussetzt und die Strafgerichte selbst dann vor erhebliche Herausforderungen stellen würde, wenn sie von Sachverständigen unterstützt werden Karnavas, (Fn. 16).

³³ Wehrenberg, (Fn. 31), Art. 8 Rn. 251; Dörmann, (Fn. 31), § 11 VStGB Rn. 170.

³⁴ Dörmann, (Fn. 31), § 11 VStGB Rn. 170 geht davon aus, dass der Nachweis der erforderlichen Kenntnis regelmäßig nur dann gelingen kann, wenn die Umweltschäden tatsächlich eingetreten sind.

³⁵ Siehe auch Drumbl, (Fn. 30), (130).

³⁶ Bock, (Fn. 29), (188). Zu diesen Spannungen auch Ambos, (Fn. 4); Heller, (Fn. 15). Theoretisch wäre es zwar denkbar, die Begehung von Umweltverbrechen in Friedenszeiten als unrechtssteigernd anzusehen, da die Taten hier nicht durch militärische Notwendigkeiten bzw. die Erfordernisse des Krieges zumindest teilweise legitimiert werden können. Hierauf könnte man aber nur abstellen, wenn der Ökozidtatbestand *nur* in Friedenszeiten anwendbar wäre; angesichts seines offenen Wortlautes soll er aber wohl auch während bewaffneter Konflikte Geltung beanspruchen, siehe auch Higgins/Short/South, (Fn. 7), (262).

³⁷ Kritisch hierzu auch Heller, (Fn. 15).

Rechtsprechung vor kaum überwindbare Schwierigkeiten stellen.³⁸

Im Übrigen schlägt die Expertenkommission eine Absenkung der allgemeinen subjektiven Tatvoraussetzungen vor. Grundsätzlich verlangt Art. 30 Rom-Statut für vorsätzliches Handeln, dass der Täter die Folgen seines Verhaltens herbeiführen will oder ihm bewusst ist, dass die Folgen im gewöhnlichen Verlauf der Ereignisse eintreten werden. Der Täter muss also relativ sicher sein, dass der tatbestandliche Erfolg realisiert werden wird. Damit verlangt das IStGH-Statut auf subjektiver Ebene mehr als *dolus eventualis*, bei dem der Täter den Erfolgseintritt auf Grundlage einer unsicheren Tatsachengrundlage lediglich für möglich hält. Auch eine bewusste Missachtung des Risikos des Erfolgseintritts wie beispielsweise bei der aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis bekannten *recklessness* genügt nicht.³⁹ Zur Verhinderung von Beweisschwierigkeiten⁴⁰ soll ausweislich des Expertenentwurfs beim Ökozid auf die Risikokenntnis abgestellt und damit ein dem Völkerstrafrecht grundsätzlich fremder *Recklessness-/Dolus-eventualis*-Standard eingeführt werden.⁴¹ Art. 30 IStGH-Statut steht dem nicht prinzipiell entgegen, sondern erlaubt es, in Sonderregelungen schwächere Vorsatzformen einzuführen.⁴² Allerdings bleibt die Frage, wie diese Abweichung vom allgemeinen Standard gerechtfertigt werden kann. Warum sollten beim Ökozid geringere Anforderungen an den subjektiven Unrechtstatbestand gestellt werden als beispielsweise beim Kriegsverbrechen der vorsätzlichen Tötung oder dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit des zwangsweisen Verschwindenlassens von Personen? Hier zeigt sich erneut, dass sich der vorgeschlagene Ökozidtatbestand nicht problemlos in das bestehende Regelungsset einfügt. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob der Wunsch der Expertengruppe, einen *Dolus-eventualis-/Recklessness*-Standard einzuführen, tatsächlich klar im vorgeschlagenen Gesetzestext zum Ausdruck kommt. Hier wird vorausgesetzt, dass der Täter um die sehr wahrscheinlichen Folgen seiner Tat weiß. „Knowledge“ wird im Völkerstrafrecht aber tendenziell im Sinne eines sicheren Wissens, also im Sinne des *dolus directus* 2. Grades verwendet, der ohne weiteres von Art. 30 Abs. 1 IStGH-Statut erfasst ist.⁴³

D. Fazit und Alternativen

Insgesamt vermag der Regelungsvorschlag der Ecocide Foundation nicht recht zu überzeugen: Die umschriebenen Handlungen sind in Struktur und Unrechtsgehalt nicht mit den klassischen völkerrechtlichen Kernverbrechen vergleichbar; bei der Aufnahme der Vorschrift ins Rom-Statut drohen Wertungswidersprüche; Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten scheinen vorprogrammiert. Nimmt man hinzu, dass Änderungen des Rom-Statuts die Zustimmung von zwei Dritteln der Vertragsstaaten benötigen (Art. 121 Abs. 3 Rom-Statut), dürfte der Vorschlag keine realistischen Chancen auf Umsetzung haben.⁴⁴ Sein großer Wert liegt allerdings darin, dass er die Diskussion um die völkerrechtliche Behandlung umweltschädlicher Handlungen in Schwung gebracht hat. Dass hierzu auch das Völkerstrafrecht einen Beitrag leisten kann, zeigt das Policy Paper der Anklagebehörde des IStGH aus dem Jahr 2016. Hier hob die Anklägerin hervor, dass die klassischen völkerrechtlichen Tatbestände auch durch umweltschädliche Handlungen verwirklicht werden können bzw. die Begehung völkerrechtlicher Verbrechen mit erheblichen Schädigungen der Umwelt einhergehen kann, was bei der Auswahl der Fälle, die von der Anklage zur Verfolgung vor dem IStGH ausgewählt werden, berücksichtigt werden sollte.⁴⁵ In diesem Sinne hat die Vorverfahrenskammer im Verfahren gegen den damaligen sudanesischen Präsidenten al-Baschir die Verunreinigung von Brunnen und Wasserpumpen als möglichen genozidalen Akt gewertet⁴⁶ – als eine Handlung, die zum Tod oder zur schweren körperlichen Schädigung von Mitgliedern einer geschützten Gruppe führen kann.⁴⁷ Wie gesehen, ist aber ein Rückgriff auf den Völkermordtatbestand nur möglich, wenn der Täter in der Absicht handelt, eine geschützte Gruppe als solche zu zerstören. Dies ist eine ganz erhebliche Einschränkung.⁴⁸ Werden umweltschädliche Handlungen im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen,⁴⁹ können sie ggf. ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Zu denken ist insbesondere an die Tatvarianten der Ausrottung, der Vertreibung oder der sonstigen unmenschlichen Handlungen.⁵⁰ Das Potential der Kern-

³⁸ Siehe auch *Ambos*, (Fn. 4); *Heller*, *The Crime of Ecocide in Action*, *Opinio Juris*, <http://opiniojuris.org/2021/06/28/the-crime-of-ecocide-in-action/>, Abruf v. 31.1.2022.

³⁹ Hierzu *Ambos*, (Fn. 2), § 7 Rn. 24; *Werle/Jeffberger*, (Fn. 22), Rn. 546 ff.; siehe auch ICC (TC VI) 8.7.2019, ICC-01/04-02/06-2359 – *Prosecutor v. Ntaganda*, Judgment, Rn. 774 mit Fn. 2348.

⁴⁰ Hierzu auch *Pereira*, (Fn. 8), (195).

⁴¹ Stop Ecocide Foundation, (Fn. 1), S. 11. Kritisch zur Gleichstellung dieser beiden Standards *Ambos*, (Fn. 4); *Karnavas*, (Fn. 16).

⁴² *Ambos*, (Fn. 2), § 7 Rn. 63.

⁴³ Hierzu *Ambos*, (Fn. 4) sowie *Karnavas*, (Fn. 16); *Heller*, (Fn. 15).

⁴⁴ Bereits bei Gründung des IStGH war diskutiert worden, ob auch bestimmte Umweltdelikte in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen sollen. Entsprechende Vorschläge konnten sich aber letztlich nicht durchsetzen, hierzu *Hotz*, (Fn. 8), (863); *Higgins/Short/South*, (Fn. 7), (261 f.).

⁴⁵ ICC (OTP), Policy Paper on Case Selection and Prioritisation, 15.9.2016.

⁴⁶ ICC (PTC I) 12.7.2010, ICC-02/05-01/09-95 – *Prosecutor v. Al Bashir*, Second Warrant of Arrest for Omar Hassan Ahmad Al Bashir.

⁴⁷ Allgemein zur Erfüllung des objektiven Völkermordtatbestandes durch umweltschädliche Handlungen *Mistura*, (Fn. 18), (204–207); *Hotz*, (Fn. 8), 871; auch *Pereira*, (Fn. 8), (215).

⁴⁸ *Mistura*, (Fn. 18), (207–208); *Pereira*, (Fn. 8), (215); *Hotz*, (Fn. 8), (871).

⁴⁹ Zu der Beschränkung durch das Kontextelement auch *Pereira*, (Fn. 8), (211).

⁵⁰ *Mistura*, (Fn. 18), (209–210); *Pereira*, (Fn. 8), (211 ff.).

verbrechen als Instrument eines Umweltvölkerrechts wird derzeit sicherlich noch nicht voll ausgeschöpft. Zudem stellt sich die grundsätzliche Frage, inwieweit das Strafrecht mit seinem Fokus auf Freiheits- und Geldstrafen (siehe auch Art. 77 Rom-Statut) tatsächlich einen effektiven Beitrag zur Bekämpfung von Umweltverbrechen leisten kann. Erfolgsversprechender könnten alternative Formate sein, bei denen Fragen der Wiedergutmachung, Entschädigung und Wiederherstellung im Mittelpunkt stehen.⁵¹ Zu denken wäre beispielsweise an eine internationale Umwelt-Konvention, über deren Einhaltung ein eigener Umweltgerichtshof wacht. Stattet man diesen mit der Kompetenz aus, über die (nicht zwingend strafrechtliche) Verantwortlichkeit von Staaten, juristischen Personen und Individuen zu entscheiden und die im Einzelfall sinnvollen Reaktionsmaßnahmen und Sanktionen festzulegen, könnte dies durchaus wirkmächtig sein. Ein solch ganzheitlicher Ansatz ist einer punktuellen Erweiterung des Völkerstrafrechts jedenfalls vorzuziehen.

⁵¹ In diesem Sinne auch *Drumbl*, (Fn. 30), (150).